





Satzung

über örtliche Bauvorschriften - Stellplatzverpflichtung für Wohnungen -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 74 Landesbauordnung (LBO) i.d.F. v. 08.08.1995 hat der Gemeinderat Heitersheim am 06.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gem. § 37 Abs. 1 LBO wird auf 1,5 Stellplätze festgelegt.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

- a) Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile -
- b) Alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 30 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (vgl. hierzu Anlage 1) ausgenommen sind hier die gewerblichen Bauflächen gem. § 8 u. 9 der Baunutzungsverordnung (Art der baulichen Nutzung, Gewerbe- u. Industriegebiete).

## § 3 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Heitersheim, den 06.02.1996

Jürgen Ehret

Genohmigt

07. März 1996

Freiburg, den Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Brenneisen

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die textlichen Festsetzungen unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt 79423 Heitersheim übereinstimmt.

Ausgefertigi am 18.03.1996

Bürgermeisleramt ADT

Jürgen Ehret Bürgermeister

Es wird bestätigt, daß die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB im Mitteilungblatt der Stadt 79423 Heitersheim am 22.03.1996 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Heitersheim, den 22.03.1996

Jürgen Ehret Bürgenmeister THITERSH